

Der Beschluss des Ausschusses einer Bruderlade (§. 210 Berggesetz),

die schon gewährten Pensionsansprüche herabzusetzen, ist für Denjenigen, dem ein solcher gewährt ist, ohne dessen Zustimmung nicht maassgebend.

A wurde von der Eisenindustrie - Gesellschaft B nach zurückgelegter langjähriger Dienstzeit durch Bruderladenbeschluss mit einem Jahresbetrage von 259,68 fl im Jahre 1875 pensionirt. Am 20. Mai 1878 wurde der Bruderladenbeschluss gefasst, die schon gewährten und die noch zu bemessenden Pensionen in den Jahren 1878 und 1879 herabzusetzen, und wurde demzufolge dem A für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis letzten Juni 1879 nur der Betrag per 155 fl 80 kr ausbezahlt. A klagte die Bruderlade B auf Zahlung der von seiner Pension abgezogenen 40% Pension im Betrage von 103 fl 88 kr.

Das Gericht erster Instanz hat der Klage Folge gegeben, das Oberlandesgericht hat aber die Klage zurückgewiesen und der oberste Gerichtshof hat wie die erste Instanz dem Klagebegehren Statt gegeben aus folgenden Gründen:

In Folge des auf Grund der Statuten gefassten Beschlusses der Bruderladenvertretung hat der Kläger das Recht auf den Bezug einer jährlichen Pension von 259 fl 68 kr erworben, dessen er nur in dem im §. 11 der Statuten bezeichneten Falle verlustig werden kann. Dass ein solcher Fall, mit welchem nach §. 11 der Statuten der Verlust der Pension verbunden ist, eingetreten sei, wird von der geklagten Bruderschaft nicht behauptet, sondern gegen das Klagebegehren nur eingewendet, dass nach Zulass des §. 33 der Statuten, welcher eine Aenderung der Statuten nach den Beschlüssen der Verwaltung mit Zuziehung des Ausschusses und Bestätigung der Bergbehörde gestattet, in der am 20. März 1878 abgehaltenen Sitzung des Bruderladenausschusses das normirte Ausmaass der Pension, und zwar auch der bereits gewährten Pensionen, für die Dauer von zwei Jahren um 40% herabgesetzt worden sei, welcher Beschluss von der k. k. Berghauptmannschaft genehmigt worden sei. Abgesehen nun davon, dass dieser Beschluss der Bruderladenverwaltung keine Aenderung der Statuten, sondern nur eine zeitweise Verfügung über eine beschränkte Anwendung derselben enthält, so kann derselbe auch selbst dann, wenn er als eine Aenderung der Statuten angesehen werden wollte, auf bereits erworbene Rechte von keiner rechtlichen Wirkung sein, weil bereits erworbene Rechte durch einseitige Beschlussfassung des verpflichteten Theiles allein nicht aufgehoben oder eingeschränkt werden können, der Kläger aber zu dieser Aenderung weder selbst seine Zustimmung gegeben hat, noch bei der Schlussfassung durch den Ausschuss, welcher nach §. 29 der Statuten nur aus dem ganzen Arbeiterstande, nicht aber auch aus den Pensionisten gewählt wird, vertreten wurde, hienach auch dem §. 33 keine solche Auslegung gegeben werden kann, wonach es gestattet wäre, die einem pensionirten Arbeiter nach den Bestimmungen der Statuten bereits zugemessene Pension durch eine nachträgliche Aenderung der Statuten herabzusetzen. (Beamten-Zeitung, XII, 295.)

Notizen.

Anstrich für Schiffe, submarine Bauwerke etc. B. G. Benedict und F. L. Benedict (D. R. P. 14428) versetzen eine Lösung von 200kg Kupfervitriol mit 60kg Traubenzucker und einer concentrirten Lösung von 100kg Pottasche, erhitzen auf 100°, filtriren den entstehenden Niederschlag von Kupferoxydulhydrat ab, trocknen ihn und vermischen ihn mit 4kg einer 75procentigen Carbonsäure. Endlich werden bei gelindem Erwärmen 56 Liter Leinöl zugesetzt. Zum Gebrauche wird die Masse mit Leinöl verdünnt und aufgetragen („Chemiker Ztg.“). Eine ganz ähnliche Masse wurde schon vor circa 10 Jahren zu demselben Zwecke in den Handel gebracht. J.

Tunnel Dover-Calais. Die Ingenieure, welchen man die Mission anvertraute, das submarine Erdreich zwischen der

englischen und französischen Küste wegen des projectirten unterseeischen Schienenstranges zu untersuchen, werden schon in den allernächsten Tagen ihren Rapport erstatten und in demselben sich dahin aussprechen, dass die Schaffung des Tunnels zwischen Dover und Calais nicht nur erreichbar, sei sondern dass dieses, dem letzten Viertheil unseres Jahrhundert vorbehaltene Baukunstwerk mit weit weniger Schwierigkeiten verknüpft sein dürfte, als noch bis vor ganz Kurzem angenommen worden war. („Ess. Ztg.“) E.

Eisenerzvorkommen am Tulomsee. Im „Gornij Journal“ berichtet Bergingenieur Chirjakov über die von ihm und dem belgischen, im Auftrage eines Pariser Hauses dahin entsendeten, Ingenieur Bataille-Stratmann besuchten Eisensteingruben am Tulomsee. Diese Baue wurden schon früher durch die Bergingenieure Staatsrath Versilov, Mušketov und von Thal im Auftrage des Eigenthümers Krasilnikov inspiciert und durch dieselben ein äusserst günstiges Urtheil hierüber abgegeben, welches durch die letzte Commission nicht nur vollkommen bestätigt wurde, sondern auch bezüglich des vorhandenen Erzquantums viel günstiger ausfiel, da die inzwischen weit vorgeschrittenen Aufschlussbauten eine sicherere und umfassendere Schätzung ermöglichten. Die Eisensteinbergbaue am Tulomsee liegen um den Centralpunkt Kolat-Selga, 42km von Ladogasee und bestehen aus Sniten parallellaufenden, meist nach SO bis NW und SOO bis NNW streichenden, bei 26° und 40° einfallenden, gangförmigen Lagern Eisenglanz in Thonschiefer, der mitunter in Chloritschiefer übergeht, Dolomit und Diorit; in den Gruben von Rogo-Lamin und Rekun-Selga kommt dagegen Magnetit vor. Untersuchungen zweier Proben im Bergdepartement ergaben 59,35 und 69,04% an reinem, von allen schädlichen Beimischungen freiem Eisen, so dass man als Minimum 55% Eisenhalt mit voller Sicherheit annehmen kann. Mušketov und von Thal berechneten für die von ihnen durchforschten Gruben, Ersterer einen Erzvorrath von rund 10, Letzterer von rund 16 Millionen Meter-Centnern, wobei selbe die Schätzung selbst als sehr pessimistisch erklärten. Die neuere Untersuchung, die sich ebenfalls nur auf einen Theil der Baue — neun — erstreckten, ergaben in Folge der bereits vorgeschrittenen Aufschlussbauten eine viel grössere Mächtigkeit in der Teufe, so bei Majeg-Selga ein Vorkommen von 15m, weshalb bei dem Umstande, dass die bereits vollkommen aufgeschlossenen Erzmittel schon die früher angegebenen Ziffern überschreiten, mit Rücksicht auf die noch übrigen 31 Baue, die Schätzung nur nach Hunderten von Millionen Meter-Centnern zählen muss. Die Gewinnung der Erze geschieht bis jetzt mit Keilhauen und Renkstangen, wobei 1 metr Ctr rund 11 kr an Gesteuerung erfordert, welche Ziffer sich bei Anwendung der Schiessarbeit und der Möglichkeit des Tagbaues bedeutend niedriger stellen dürfte. Ingenieur Mr. Bataille hat nicht nur die Stelle für die Hüttenanlage bestimmt, sondern auch durch Nivellement des Flusses Vidlica die Möglichkeit eines Wasserweges durch den Ladogasee nach St. Petersburg, wobei blos eine Schleusse erfordert würde, constatirt. Das Vorkommen von so gutartigen Erzmassen, sowie von vortrefflichem als Zuschlag geeigneten Kalkstein, zahlreiche Wälder, deren Producte auf der Vidlica zu dem zu errichtenden Etablissement geflösst werden können, sowie zahlreiche und billige disponible Arbeitskräfte aus dem Bezirke selbst bieten für ein zu begründendes Unternehmen die besten Grundlagen des Erfolges. J. H. L.

Erzmühle von W. Schranz in Laurenburg. Dieselbe besteht aus einem Kollergang mit drei conischen Läufern, unter welchen ein entsprechend conischer Mahltisch rotirt und damit durch Reibung die Läufer mitnimmt. Die Conicität ist so gewählt, dass in den sich berührenden Kreisen gleiche Peripheriegeschwindigkeit stattfindet, wodurch das Mahlgut nur zerquetscht, aber nicht zerrieben wird. Durch die veränderliche Stellung der auf der Königswelle angebrachten Hülse, welche die Achsen der drei Läufer trägt, können dieselben dem Mahltische beliebig genähert, auch durch Gummipuffer noch an denselben angepresst werden. Das mittelst einer regulirbaren Aufgebavorrichtung zugeführte Mahlgut wird von dem ersten Läufer bis auf bestimmte Korngrösse zerkleinert und, nachdem es unter